



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Vorwort

Bevor Sie sich für eine Freizeit oder eine Veranstaltung vom Katholischen Jugendreferat oder vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bzw. einem seiner Mitgliedsverbände, sowie eines anderen katholischen Jugendverbandes des Bischöflichen Jugendamtes (BJA) im Bistum Fulda entscheiden und sich bzw. ihr Kind zu einer Freizeit oder Veranstaltung anmelden, bitten wir Sie, zunächst die hier folgenden Teilnahmebedingungen sorgfältig zu lesen.

Rechtsträger und Vertragspartner für Veranstaltungen des JuRef ist das Bistum Fulda. Vertragliche Beziehungen der Teilnehmer/innen zum JuRef entstehen nicht.

Rechtsträger der Verbände des BDKJ ist der Verein Jugendwerk St. Michael e.V., vertreten durch den Vorstand bzw. das Bistum Fulda. Die anderen katholischen Jugendverbände werden von ihrem Vorstand bzw. vom Bischöflichen Jugendamt (BJA) im Auftrag des Bistums Fulda vertreten. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sind verbindlich und gelten für die Freizeiten und Veranstaltungen von Jugendreferat und BDKJ. Für einige Veranstaltungen können zusätzliche Bedingungen maßgeblich sein, die entsprechend bekannt gegeben werden (Besondere Vertragsbedingungen).

1.) Allgemeines

Alle Freizeiten und Veranstaltungen werden von pädagogischen Mitarbeiter/innen verantwortlich geleitet.

Anmeldungen zu allen Freizeiten und Veranstaltungen müssen schriftlich, mit einem gesonderten Anmeldeformular erfolgen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren benötigen wir die Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Die im Programm genannten Altersangaben der Teilnehmer/innen sind unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Teilnahme ist das Alter, das zum Zeitpunkt des Beginns der Freizeit und Veranstaltung erreicht ist.

Inhaber der JuLeiCa erhalten auf alle Veranstaltungen, die länger als vier Tage dauern, eine Ermäßigung von 5% Rabatt.

2.) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Brief oder Fax-Nachricht mit dem Anmeldeformular und ist verbindlich.

Über die Teilnahme an den gewünschten Freizeiten und Veranstaltungen bzw. Kursen ist die Reihenfolge der Anmeldung (Datum des Eingangsstempels bzw. Eingangsvermerks) maßgeblich. Aus diesem Grund sollten sich Interessenten möglichst schnell anmelden. Der/die Teilnehmer/in (bei Personen unter 18 Jahren deren Erziehungsberechtigte) bestätigt mit der Anmeldung zugleich, dass er/sie die im Freizeit- und Veranstaltungsheft angeführten Voraussetzungen erfüllt (z.B. Alter). Die nach Erreichen der Teilnehmerzahl eingehenden Anmeldungen werden auf eine Warteliste gesetzt. Kann ein/e angemeldete/r Teilnehmer/in aus einem wichtigen Grund (Krankheit, Beruf usw.) nicht an der Fahrt teilnehmen, so erfolgt die Ergänzung der Teilnehmerzahl nach der Reihenfolge der Warteliste.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten übertragen für die Dauer der Freizeit oder Veranstaltung ihre Aufsichts- und Erziehungsgewalt auf die Leitung der Freizeit bzw. Veranstaltung. Diese kann davon ausgehen, dass der/die Teilnehmer/in, entsprechend Alter und Reife in der Lage ist, einen Teil der Verantwortung bezüglich der Gruppe, Umgang mit Sachwert usw. selbst zu tragen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Zeit der Freizeit oder Veranstaltung eine Anschrift zu hinterlassen, unter der sie oder eine Vertrauensperson in Nötfällen zu erreichen sind.

3.) Vertragsschluss und Zahlung

Der/die Teilnehmer/in erhält eine Anmeldebestätigung. Mit Erhalt dieser ist die Zahlung des Kostenbeitrages zu leisten.

Der Kostenbeitrag muss bis **spätestens vier Wochen vor Freizeit- bzw. Veranstaltungsbeginn** auf dem Konto des Veranstalters bei der **Evangel. Kreditgenossenschaft eG, Kto-Nr.: 100004421, BLZ: 520 614** unter Angabe der genauen Bezeichnung der Veranstaltung oder Freizeit eingegangen sein.

In der Regel erhalten die Teilnehmer/innen genauere Informationen zur Veranstaltung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen vor der Veranstaltung.

Die Höhe der Kostenbeiträge ist u.a. kalkuliert unter Einbeziehung der Förderung durch öffentliche Mittel. Der Veranstalter behält sich von daher vor, bei Streichung oder Kürzung dieser Mittel, den fehlenden Betrag nachträglich auf die Teilnehmer/innen umzulegen oder die Veranstaltung abzusagen; dem/der Teilnehmer/in steht in diesem Fall ebenfalls ein besonderes Kündigungsrecht zu.

4.) Leistungen

Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet in der Regel folgende Leistungen:

Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung durch geschulte Personen, Kosten für den Verbrauch von Werk- und Bastelmaterial, Kosten für Unfall- und Haftpflichtversicherung und Programmgestaltung.

Während der Veranstaltung bzw. Freizeit erforderlich werdende Programmänderungen bleiben vorbehalten und können ggf. durch die jeweiligen Leitungspersonen im vorgegebenen Kostenrahmen gleichwertig vorgenommen werden.

Von den Teilnehmer/innen wird entsprechend ihren Möglichkeiten eine aktive Mitgestaltung und ein Mittragen der Freizeit oder Veranstaltung erwartet (Eingliederung in das Gruppengeschehen, Motivation für gemeinsame Programmgestaltung, Anerkennung und Folgeleistung der Anweisungen der Leitungspersonen). Die Übernahme täglich anfallender Aufgaben (Tischdienst, Spülen etc.) ist erforderlich. Das sonstige Programm wird innerhalb der Gruppe abgesprochen.

5.) Alter

Die Teilnehmer/innen müssen bei Antritt der Fahrt der angegebenen Altersgruppe entsprechen. Teilnehmer/innen, die während der Freizeit oder Veranstaltung das Mindestalter erreichen, können - falls im Einzelfall zulässig - nach vorheriger Absprache ebenfalls an der Maßnahme teilnehmen.

6.) Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung bzw. Freizeit in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich im Übrigen aus dem Gesetz. (§ 651j BGB)

7.) Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Freizeiten bzw. Veranstaltungen vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmer/innenanzahl nicht erreicht wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Freizeit bzw. Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen über eine Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund Nichterreichens der Teilnehmer/innenanzahl bzw. höherer Gewalt zu benachrichtigen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter bestehen nicht.

8.) Rücktritt bzw. Abmeldung

Die Teilnehmer/innen können jederzeit vor Beginn der Freizeit oder Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären (per Brief oder Fax).

Tritt der/die Teilnehmer/in vom Vertrag zurück oder die Freizeit bzw. Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter als Entschädigung den Kostenbeitrag unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Leistungen verlangen.

Bei Abmeldung von Teilnehmer/innen, für die eine schriftliche Anmeldung vorliegt, werden zwischen sechs und drei Wochen vor Beginn der Freizeit oder Veranstaltung 20%, danach 50% des Kostenbeitrages als Stornogebühren erhoben. Bei weniger als einer Woche vor Beginn der Maßnahme beträgt die Gebühr 80%.

Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

Wenn der Platz von Seiten des/der Teilnehmer/in an eine den Anforderungen der Veranstaltung entsprechende Ersatzperson weitervermittelt werden kann, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

9.) Nichtteilnahme ohne Abmeldung / Vorzeitiges Verlassen der Freizeitgruppe

Im Falle einer Nichtteilnahme ohne vorherige Absage oder eines vorzeitigen Verlassens der Freizeitgruppe werden 90% des Kostenbeitrages als Gebühr erhoben. Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

Muss ein/e Teilnehmer/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen (z.B. Heimweh, Krankheit, Ausschluss durch eigenes Verhalten) die Gruppe vorzeitig verlassen, so haben die Erziehungsberechtigten zusätzlich die Kosten für die gesonderte Rückfahrt zu tragen. Muss eine Betreuungsperson den/die Teilnehmer/in begleiten, so müssen auch die Kosten für diese Person in voller Höhe getragen werden.

10.) Haftungsbeschränkung

Freizeitmaßnahmen sind nie ohne Risiko durchzuführen. Deshalb erfolgt die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Freizeit grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung.

Die vertragliche Haftung auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Teilnehmer/innenbeitrages beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Teilnehmer/innenbeitrag gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem/der Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Busunternehmen, Unterkunft, Verpflegung, Schifffahrtsunternehmen usw.) verantwortlich ist.

Der/die Teilnehmer/in verzichtet, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen möglich, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen Betreuungspersonen, andere Teilnehmer/innen oder den Veranstalter, falls der jeweilige Schaden nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen abgedeckt ist.

Der/die Teilnehmer/in verzichtet, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen möglich, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen Betreuungspersonen, andere Teilnehmer/innen oder den Veranstalter, falls der jeweilige Schaden nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen abgedeckt ist.

11.) Schadensfälle

Für Schäden, die ein/e Teilnehmer/in während einer Veranstaltung verursacht, haftet sie/er bzw. die Erziehungsberechtigten im rechtlich zulässigen Rahmen.

12.) Vertragsobliegenheiten und Hinweise

Sollte die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht werden, hat der/die Teilnehmer/in gegenüber der Leitungsperson oder dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel während der Veranstaltung anzuzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Erst danach darf er/sie selbst Abhilfe schaffen.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende beim Veranstalter geltend gemacht werden.

Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Veranstaltungsende.

Für Unfälle, die durch Leichtsinn, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretung der Regelungen/Absprachen innerhalb der Gruppe eintreten, kann eine Verantwortung seitens der Leitung und des Veranstalters nicht übernommen werden.

13.) Hinweise über die Gewährung einer Beihilfe

Einkommenschwache Familien kann oftmals eine Beihilfe gewährt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie z.B. bei Ihrem Jugendamt des Landkreises oder der Stadt.